

§ 82 Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. #

(3a und 4) (...)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Rentenantragstellung | 3 |
| 3. Anrechnung der Rente | 4 |
| 3.1 Anrechnungsfähigkeit von bestimmten Rententeilen | 4 |
| 3.2 Rentenzahlung auf ein Konto in Deutschland bei Bestandsrenten | 6 |
| 3.3 Lfd. Renten und Nachzahlungen | 6 |
| 3.4 Nachzahlungen | 6 |
| 3.5 Rentenzahlung erfolgt auf ein Konto in Russland | 6 |
| 3.6 Rentenzahlung bei Renten, die ab dem 01.01.2015 erstmals bewilligt wurden | 6 |
| 4. Rückforderung | 7 |
| 5. Vermögen | 7 |

Berücksichtigung russischer Renten

1. Allgemeines

Im März 2001 beschloss das Verfassungsgericht der Russischen Föderation, dass in Russland erworbene Rentenansprüche auch an im Ausland lebende Rentenberechtigte auszuzahlen sind. Ergebnis dieser Rechtsprechung war das „Föderalgesetz“ vom 06.03.2001. Seither können Rentenberechtigte ihre Ansprüche auf russische Renten aus dem Ausland realisieren und die Rente direkt an ihren derzeitigen Wohnort überweisen lassen. Nach einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften zum 01.01.2015 trifft dies allerdings nur noch für Bestandsrenten zu. Erstmals ab 01.01.2015 bewilligte Renten werden dagegen nur noch auf ein Konto in Russland überwiesen (siehe Punkt 3.6)

Einen Anspruch auf Altersrente haben Männer ab Vollendung des 60. und Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie eine Wartezeit von mindestens 5 Versicherungsjahren erfüllen. Zu der Wartezeit zählen u. a. (Wehrdienst-, Erziehungs- [bis 1,5 Jahre pro Kind jedoch max. 3 Jahre], Schwerbehindertenpflege sowie Arbeitsunfähigkeitsjahre).

Der frühere Rentenbezug ist möglich, wenn die Arbeitstätigkeit unter erschwerten Bedingungen, z. B. im Bergbau, in der Stahlgewinnung oder jenseits des Polarkreises geleistet wurde.

Um eine laufende russische Rente in Deutschland zu beziehen, müssen folgende Unterlagen beim Zentralen Rentenfond in Moskau eingereicht werden:

- Rentenantrag mit Kontodaten zur Überweisung ins Ausland,
- Bescheinigung der Botschaft über das Ausreisedatum aus der Russischen Föderation,
- Wohnmeldebescheinigung und
- Lebensbescheinigung sowie
- Passkopie.

Um eine laufende russische Rente weiterhin in Russland zu beziehen, sind folgende Unterlagen bei der örtlichen Stelle des „Rentenfonds Russlands“, der man vor der Ausreise zugeordnet wurde, einzureichen:

- Rentenantrag,
- Bescheinigung der Botschaft über das Ausreisedatum aus der Russischen Föderation,
- Wohnmeldebescheinigung und
- Lebensbescheinigung sowie
- Auszug aus dem Pass

Die Unterlagen sind vom Rentner selbst oder durch eine Vertrauensperson (mit Vollmacht) einzureichen.

Beim Erstantrag sind zusätzlich das Arbeitsbuch sowie Nachweise über rentenrelevante Zeiten (60 Monate) bis zum 01.01.2002 sowie evtl. Namensänderungen nachzuweisen. Für den weiteren Bezug der Rente ist in jedem Falle die jährliche Lebensbescheinigung erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII – Nachranggrundsatz – ist jede leistungsberechtigte Person verpflichtet, Rente zu beantragen und den Rentenbezug mitzuteilen.

2. Rentenantragstellung

Russische Auslandsrenten werden jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Regel quartalsweise zum jeweiligen Ende des Quartals -also rückwirkend- gezahlt. Nach dem 31.12. wird die Auszahlung gestoppt. Es bedarf jährlich eines neuen Lebensnachweises.

Das Ausstellungsdatum dieser Lebensbescheinigung darf nicht vor dem 31.12. des Jahres liegen.

Die Beantragung der Renten erfolgt grundsätzlich über die russische Botschaft (Konsulat) in Bonn. Die Reise nach Bonn ist – insbesondere für die zumeist älteren, manchmal hoch betagten Leistungsberechtigten – sehr beschwerlich.

In Wuppertal bietet das „Russische Integrationszentrum Wuppertal e.V.“ u.a. Hilfe bei der Beantragung der russischen Renten an. Diese Hilfe geht so weit, dass eine bevollmächtigte Person der russischen Botschaft jährlich (regelmäßig im Januar und für Nachzügler im März) nach Wuppertal kommt und die Lebensbescheinigung persönlich den Antragstellerinnen und Antragstellern aushändigt. Die Fahrt nach Bonn kann dadurch entfallen.

Hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Rentenantragstellung (Erstbewilligung oder jährlich erforderliche Weiterbewilligung) wird folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Soweit eine leistungsberechtigte Person die Hilfe des Russischen Integrationszentrums e.V. **oder von Vorota** in Anspruch nimmt, werden folgende Kosten anerkannt und von hier übernommen:

Im Normalfall ist für die Weiterzahlung der schon bisher nach Deutschland überwiesenen Rente nur die Lebensbescheinigung erforderlich (Stand August 2010)

Ab 25.10.2017

| | | |
|--|----------|------------------------|
| Lebensbescheinigung | 35 EUR | |
| Bei Neuansträgen mit notarieller Beglaubigung | | 120,00 EUR |
| Bescheinigung über Erwerbstätigkeit | | 35,00 EUR |
| Konsularische Meldebescheinigung | 20 EUR | 35,00 EUR |
| Auszug aus dem Reisepass | 15 EUR | 28,50 EUR |
| Auszug aus Reisepass mit elektronischem Speichermedium | | 75,50 EUR |
| Kopie aus dem Reisepass | 20 EUR | 35,00 EUR |
| Kopie des Arbeitsbuches je Seite 14,00 EUR plus Gebühr 35 | | mind. 49,00 EUR |
| Anträge | je 35EUR | |
| Vollmacht (Kontoverwaltung) | 40 EUR | |
| Vollmacht (Interessenvertretung) | 40 EUR | |
| Anmeldung bei dem Generalkonsulat | 50 EUR | |

Die Liste ist nicht abschließend, da gerade bei Neuansträgen weitere diverse Dokumente von der russischen Rentenbehörde angefordert werden sowie nicht zu überblickende Kosten bei der Eröffnung und Verwaltung eines russischen Kontos entstehen können. Im Einzelfall kann mit 201.22 Rücksprache gehalten werden.

Zu beachten ist, dass Passgebühren (auch bei Verlust) nicht übernommen werden. Im Einzelfall können die Kosten allerdings als Darlehen gem. § 37 SGB XII übernommen werden.

- b) Leistungen für die Kosten, die für die Beantragung (Erstbewilligung oder jährlich erforderliche Weiterbewilligung) der Rente entstehen, werden als Beihilfe gem. § 73 SGB XII gewährt.
- c) Die Leistungsberechtigten zahlen die Gebühren regelmäßig unmittelbar anlässlich der Beratung an das Russische Integrationszentrum. Die Gebühren für die Beantragung (Erstbewilligung oder jährlich erforderliche Weiterbewilligung) der Rente werden nach Vorlage der Quittung an die Berechtigten erstattet.

Im Ausnahmefall – z.B. bei sehr hohen Gebühren – erteilt das Russische Integrationszentrum eine Rechnung, die unmittelbar durch die Sachbearbeitung beglichen wird.

- d) Sofern für die Beantragung (Erstbewilligung oder jährlich erforderliche Weiterbewilligung) der Rente die Hilfe des Russischen Integrationszentrums e.V. nicht in Anspruch genommen wird, sind die notwendigen Gebühren und Fahrkosten (2. Klasse Bahnfahrt, i.d.R. NRW-Ticket) bei Vorlage entsprechender Nachweise der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

Beim Konsulat fallen folgende bei Nachweis ebenfalls erstattungsfähige Kosten an:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Lebensbescheinigung | 10 EUR |
| <i>Im Einzelfall zusätzlich:</i> | |
| Konsularische Meldebescheinigung | 10 EUR |
| Auszug aus dem Reisepass | 5 EUR |
| Kopie aus dem Reisepass | 15 EUR |
| Anträge | je 20 EUR |
| Vollmacht (Kontoverwaltung) | 30 EUR |
| Vollmacht (Interessenvertretung) | 30 EUR |
| Anmeldung bei dem Generalkonsulat | 40 EUR |

3. Anrechnung der Rente

3.1 Anrechnungsfähigkeit von bestimmten Rententeilen

Unstreitig sind Renten – auch solche, die aus dem russischen Rentenfonds gezahlt werden – grundsätzlich Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII und als solches auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnung auf die Sozialhilfeleistungen sind nach § 82 Abs. 1 SGB XII aber u.a. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Bei den anrechnungsfreien Leistungen handelt es sich ausnahmslos um solche nach deutschen Rechtsgrundlagen. Ausländische (Entschädigungs-)Renten können jedoch analog betrachtet werden und über die Härteregelung in Abs.3 Satz 3 freigelassen werden. Es ist dabei immer eine rechtsvergleichende Wertung zwischen dem ausländischen und deutschen Entschädigungsrecht vorzunehmen. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.06.16 Az.: B 8 SO 3/15 R festgelegt, dass im russischen Rentenrecht lediglich die Zusatzversorgung, bezeichnet als sogenannte

DEMO-Rente für den Personenkreis der mit der Medaille „**dem Bewohner des blockierten Leningrads**“ bzw. „**Überlebender der Leningrader Blockade**“ ausgezeichnet wurde,

den Charakter einer Entschädigungsleistung im Sinne des BVG hat und damit über § 82 Abs.3 Satz 3 SGB XII als Härte von Einkommensanrechnung frei gelassen werden kann.

Anrechnungsfähig (!) und nicht analog mit einer deutschen BVG Rente vergleichbar und damit auch nicht nach § 82 Abs.3 Satz 3 SGB XII freizulassen, sind nach der o.g. Rechtsprechung neben der regulären Altersrente folgende Renten(-teile):

- 1.) Erhöhungsbetrag zum Versicherungsteil der Alters- oder Arbeitsrente (auch bezeichnet als „Zusätzliche monatliche materielle Leistung“ zur Altersrente) festgesetzt aufgrund des Art. 110 P. „Z“ des Gesetzes Nr. 340-1 vom 20.11.1990 „Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation und Erlass des Präsidenten Nr. 363 vom 30.03.2005 für
 - Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges
 - Witwen der o.g. Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges
 - die Verteidigung Leningrads ausgezeichnete Personen
 - ehemalige Häftlinge von KZs und Ghettos
 - mit der Medaille „dem Bewohner des blockierten“ Leningrads ausgezeichnete Personen
 - Geschädigte durch Atom und Chemiekatastrophen in Tschernobyl
 - Kriegsinvaliden

- 2.) Invaliditätsrenten (russische Schwerbehinderungsstufen I, II, und III) gem. Art. 9 des Föderalgesetzes Nr. 166 - 03 vom 15.12.2001 für
 - Invalide des Großen Vaterländischen Krieges und mit einer entsprechenden Invaliditätsgruppe
 - invalide Armeeangehörige
 - Kriegsinvaliden
 - Invalide mit der Medaille „dem Bewohner des blockierten Leningrads“ ausgezeichnete Personen
 - Invalide durch die Atom- und Chemiekatastrophen in Tschernobyl

- 3.) Witwenrenten von verstorbenen unter 1 und 2 genannten Personen

- 4.) **DEMO –Rente** für den Personenkreis der mit der Medaille als "**Teilnehmer am Großen Vaterländischen Krieg**" ausgezeichnet wurde

Anzurechnen sind auch Arbeitsrenten aus Arbeit in den Gebieten des hohen Nordens, da bei diesen der Entschädigungscharakter nicht im Vordergrund steht.

Diese Rententeile werden bei baltischen Renten – nach derzeitigem Kenntnisstand – nicht gewährt. Baltische Renten sind in voller Höhe anzurechnen.

Bestandsfälle: Mit Beginn des neuen Bewilligungszeitraums erfolgt die Löschung der bisherigen Freibeträge bzw. es erfolgt dann die Anrechnung der o.g. Renten, sofern es sich nicht um die o.g. **DEMO-Rente** handelt für den Personenkreis der mit der Medaille „**dem Bewohner des**

blockierten Leningrads“ bzw. „Überlebender der Leningrader Blockade“ ausgezeichnet wurde.

3.2 Rentenzahlung auf ein Konto in Deutschland bei Bestandsrenten

Sobald der russische Rentenbescheid erteilt ist, ist dieser vorzulegen. Mit der Bescheidung ist allerdings nicht immer sichergestellt, dass auch die entsprechende Zahlung erfolgt. Wenn durch die leistungsberechtigte Person geltend gemacht wird, dass die Rentenzahlung bisher nicht erfolgt, ist dies durch die Vorlage von Kontenauszügen zu belegen.

Ergibt die Prüfung der Auszüge, dass die Rente tatsächlich nicht gezahlt wird, kann eine Anrechnung nicht erfolgen. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass der erste Zahlungseingang unverzüglich zu melden ist. Durch ein geeignetes Wiedervorlagesystem ist sicherzustellen, dass dies regelmäßig überwacht wird. Auch nach den zum 01.01.2015 erfolgten Rechtsänderungen bezüglich der Russischen Rente werden Renten, die in Vorjahren bereits bewilligt waren, auch künftig weiterhin nach Deutschland überwiesen. Sie auch Punkt 3.6.

3.3 Lfd. Renten und Nachzahlungen

Die Bestandsrenten werden wegen der erheblichen Überweisungskosten vierteljährlich ausgezahlt. Die Überweisungskosten werden von der Rente abgezogen. Von daher ist zu beachten, dass die lfd. Renten gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zu § 82 SGB XII auf die jeweils folgenden 3 Monate aufzuteilen sind. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen.

3.4 Nachzahlungen

Soweit Nachzahlungen für die Vergangenheit eingegangen sind, ist der leistungsberechtigten Person vorzuschlagen:

- a) Der Nachzahlungsbetrag wird einschl. der lfd. Rente im Folgemonat oder ggf. in den Folgemonaten angerechnet; ggf. wird für diesen Zeitraum die Zahlung eingestellt;

Anmerkung: In diesem Fall sollte – sofern der/die Berechtigte zum betreffenden Personenkreis gehört – unverzüglich eine Abmeldung der Quasi-Mitgliedschaft nach § 264 SGB V erfolgen, um nach Wiederaufnahme die pflichtige Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V aufzunehmen.

oder

- b) der Nachzahlungsbetrag wird durch die leistungsberechtigte Person unverzüglich auf ein Konto der Stadtkasse Wuppertal eingezahlt. Dabei ist die Einzahlung kurzfristig zu überwachen. Geht der Betrag nicht ein, ist in jedem Fall Variante a) anzuwenden.

3.5 Rentenzahlung erfolgt auf ein Konto in Russland

Gelegentlich ließen sich Leistungsberechtigte schon in der Vergangenheit die Rente auf ein Konto in Russland überweisen. In diesem Fall ist die Rente weiterhin unter Berücksichtigung des aktuellen Wechselkurses in Euro umgerechnet monatlich auf die Sozialhilfeleistung anzurechnen. Nach der zum 01.01.2015 erfolgten Rechtsänderungen bezüglich der Russischen Rente ist ein nachträglicher Antrag, die Rentenzahlung durch die Rentenanstalt auf ein Konto in Deutschland zu erhalten, nicht mehr möglich.

3.6 Rentenzahlung bei Renten, die ab dem 01.01.2015 erstmalig bewilligt wurden

Im Gegensatz zu den Bestandsrenten werden Neurenten, also Renten die erstmals nach dem 01.01.2015 bewilligt werden, grundsätzlich nicht mehr direkt von der russischen Rentenanstalt auf

ein Konto in Deutschland überwiesen. Die Überweisung ist nur noch auf ein Konto in Russland möglich, welches aber von einer bevollmächtigten Vertrauensperson des/der Leistungsberechtigten eingerichtet und verwaltet werden kann (z.B. Überweisungen von diesem Konto auf ein Konto in Deutschland). Ist eine solche Person nicht vorhanden, kann auch ein Anwalt in Russland damit beauftragt werden oder eine offizielle Mittlerfirma mit Sitz in Deutschland. Im Einzelfall ist zu klären, ob die Weiterleitung der Rentenzahlung nach Deutschland monatlich oder wegen der damit verbundenen Kosten auch in diesen Fällen vierteljährlich erfolgen soll (siehe Punkt 3.3).

4. Rückforderung

Die Rentnerinnen und Rentner haben bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgegeben. Diese Erklärung enthält folgenden Zusatz: „Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass diese Informationen nur den deutschen Ämtern und Aufnahmestellen mitgeteilt werden“. Insoweit konnte den Leistungsberechtigten „Gutgläubigkeit“ zugestanden werden, d.h. sie konnten davon ausgehen, dass ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse hier bekannt waren.

Andererseits werden sie in jedem Bescheid auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen. In jedem Fall hätte aber zumindest bei der jährlichen Prüfung der häuslichen Verhältnisse (Selbstauskunft anhand eines Fragenbogens) die Rentenzahlung angegeben werden müssen. Die Rente ist daher nach Rücklauf des Fragebogens ab dem folgenden Monat anzurechnen und die Bescheide entsprechend rückwirkend aufzuheben.

Da erst mit dem Föderalgesetz vom 06.03.2001 die Möglichkeit eröffnet wurde, russische Renten auch für im Ausland lebende Rentenberechtigte auf Antrag an deren derzeitigen Wohnort überweisen zu lassen, ist davon auszugehen, dass erstmals ab 01.01.2003 die lfd. Rentenzahlung erfolgen konnte.

Aufgrund der besonderen Umstände wird bei den „Altfällen“ von der Erstattung einer Strafanzeige abgesehen. Die Frage der Erstattung einer Strafanzeige bei neuen Fällen ist ausnahmslos mit der Fachbereichsleitung 201.2 abzustimmen. Diese entscheidet im Einzelfall über die Erstattung der Strafanzeige.

Bei „Altfällen“ ist die Aufrechnung in der Regel auf 20% des Regelsatzes des Rentenbeziehers/der Rentenbezieherin zu beschränken. Bei neuen Fällen ist die Höhe der Aufrechnung mit der Fachbereichsleitung 201.2 abzustimmen.

Die ab sofort geltenden neuen Regelungen haben keine Wirkung für die Vergangenheit, dies gilt sowohl mit Blick auf den § 44 SGB X als auch hinsichtlich der Forderungen aus §§ 45,48 und 50 SGB X

5. Vermögen

Die bei der Einreise abgegebene Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse enthält u. a. Angaben über Grundbesitz (Grundstücke, Wohnungen, Mieteinnahmen) und über Ersparnisse. Auch hier kann den Betroffenen in der Vergangenheit „Gutgläubigkeit“ zugestanden werden.

Von den Leistungsberechtigten ist die vorgenannte Erklärung vorzulegen. Bis zur abschließenden Klärung der Vermögensverhältnisse ist die Sozialhilfe als Darlehen zu gewähren.